

Zur Diskursbeteiligung von Nutzer:innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe an den Themen sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltschutz

Ingeborg Thümmel/Susanne Mischo

I. Einleitung

Am 13. April 2015 verabschiedete der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die finale Fassung der „Concluding observations on the initial report of Germany“.¹ In dem Abschlussdokument zeigt sich der Ausschuss besorgt hinsichtlich der Lücken im Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Die anschließenden Empfehlungen des Ausschusses an den Vertragsstaat folgten aus der Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 13 (Zugang zur Justiz) und Art. 16 UN-BRK (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch).² Der Fachausschuss legte in diesem Kontext besonderen Wert auf die Verbesserung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit zur Justiz. Hervorgehoben wurde darüber hinaus die Notwendigkeit der Entwicklung einer ausreichend finanzierten, wirksamen und übergreifenden Gewaltschutzstrategie, basierend auf der Einsetzung einer unabhängigen „Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen“ und weiteren „unabhängigen Beschwerdemechanismen in Einrichtungen“.³

Insbesondere Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und/oder arbeiten, sind gefähr-

1 United Nations (UN), CRPD/C/DEU/CO/1, Concluding observations on the initial report of Germany, 2015; die deutsche Übersetzung ist eine von der Monitoring-Stelle des DIMR beauftragte und geprüfte Übersetzung. Es handelt sich um keine amtliche Übersetzung der UN. Die Übersetzung der „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ wurde veröffentlicht unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands> (Abruf am 18.3.2024).

2 Ibid. 5 f.; die Seitenzahlen beziehen sich auf die englische Originalfassung.

3 Ibid. 6 (deutsche Übersetzung, 9).

det, Opfer von sexueller Gewalt zu werden.⁴ Für diese besonders vulnerable Bevölkerungsgruppe der Nutzer:innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe erfolgte zwischenzeitlich in Bezug auf den Gewaltschutz eine gesetzgeberische Nachbesserung. Seit dem 10. Juni 2021 sind Leistungserbringer von Dienstleistungen und Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe erstmalig durch eine bundesgesetzliche Regelung nach § 37a Abs.1 SGB IX dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen zu treffen. Zusammengefasst werden sollen die auf die jeweiligen Bedarfe der Einrichtung oder Dienstleistungen angepassten Maßnahmen und Regelungen in einem Gewaltschutzkonzept. Gleichzeitig wurde den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern die Überwachung einer wirkungsvollen Umsetzung des Gewaltschutzes durch die Leistungserbringer übertragen (s. § 37a Abs. 2 SGB IX).

Zeitlich unmittelbar folgend veröffentlichten 2022 der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ein Positionspapier mit Empfehlungen zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung. Diese Handlungsempfehlungen verstehen sich als „Bestandteil einer übergreifenden Gewaltschutzstrategie“.⁵ Aufgegriffen wurden vier Themenfelder, u.a. der Punkt 2 „Partizipation und Empowerment: Selbst- und Mitbestimmung von Bewohner:innen und Beschäftigten“.⁶

An das vorstehende Themenfeld anknüpfend diskutiert der Beitrag Entwicklungschancen zur Ermächtigung (Empowerment) und Befähigung (Enabling) der Nutzer:innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe, hinsichtlich einer Partizipation am Diskurs über sexuelle Selbstbestimmung und Formen des Schutzes.

4 Unter Einrichtungen der Behindertenhilfe werden die Werkstätten für behinderte Menschen (vgl. § 219 SGB IX), die besonderen Wohnformen, die bis Ende 2019 als stationäre Einrichtungen bezeichnet wurden (vgl. Teil 2 § 203 BTHG) und ambulant betreute Wohnformen gefasst.

5 *Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen/DIMR*, Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, 2022, 10–12, unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/schutz-vor-gewalt-in-einrichtungen-fuer-menschen-mit-behinderungen-handlungsempfehlungen-fuer-politik-und-praxis> (Abruf am 18.3.2024).

6 Zu den weiteren Themenfeldern der Handlungsempfehlungen gehören: 1. Gewaltschutzkonzepte, 7 ff.; 3. Intervention und Opferschutz, 12 ff.; 4. Unabhängige Überwachung des Gewaltschutzes, 15 ff.; s. unten III.1.

Menschen mit Behinderungen müssen als Träger von Rechten anerkannt werden und sich selbst als Träger von Rechten verstehen, damit sie sexuelle Gewalt erkennen, bewerten und sich wehren können. Ausgehend vom aktuellen Diskurs über Notwendigkeit und Gestaltung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe wird die genannte Personengruppe vor dem Hintergrund der zielgruppenspezifischen Gefährdungspotentiale und Risiken sowie unter dem Aspekt der Ermöglichung zur Partizipation am Diskurs im sozialen Nahraum⁷ – gemeint ist hier das Wohnumfeld – auf der Grundlage vorliegender Studienergebnisse beschrieben. Die so ermittelten Umfeldbedingungen und der dargestellte Unterstützungsbedarf werden aufgegriffen, um förderliche kommunikative Rahmenbedingungen auszuweisen, bei denen assistive Technologien⁸ und Methoden aus dem Fachbereich der Unterstützten Kommunikation (UK) eine prominente Rolle spielen.⁹

II. Gewaltprävalenzen und Risikofaktoren von Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen oder arbeiten

Im Jahr 2020 lebten 126.883 Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung in besonderen Wohnformen. Im gleichen Jahr arbeiteten 241.280 Personen aus dieser Bevölkerungsgruppe in Werkstätten für behinderte Menschen. Das Gefährdungspotential für diese Personengruppe lässt sich belegen anhand der in inter-/nationalen Studien ermittelten hohen Gewaltprävalenzen. Zwei deutschsprachige Studien erregten, zeitlich um sechs Jahre versetzt, aufgrund der ermittelten sehr hohen Prävalenzen von sexueller Gewalt bei Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung, in der Fachöffentlichkeit, der Politik und den Behindertenverbänden Aufmerksamkeit. Insbesondere die sehr hohe Gewaltbetroffenheit von Menschen, die in besonderen Wohnformen leben oder in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, gaben Anlass zu Fachdebatten und auch zur öffentli-

7 Preis/Thiele, Sozialräumlicher Kontext sozialer Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis. 2002.

8 Unter assistiven Technologien werden „Low-Tech- (einfache, nicht-elektronische Hilfsmittel), Mid-Tech- (leicht handhabbare elektronische Hilfsmittel) und High-Tech- (kostenintensive und innovative technologische Lösungen) Technologien“ verstanden, Bächler, Teilhabe durch Assistive Technologien, uk & forschung, 11 (2021), 14 (17).

9 Mischo, Unterstützte Kommunikation in der Öffentlichkeit, Unterstützte Kommunikation 27 (2022), 6–13.

chen Diskussion über die Notwendigkeit von Gewaltschutzmaßnahmen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Deutschland und Österreich.¹⁰

In der Studie von Schröttle et al. berichteten von 318 Frauen, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden und in besonderen Wohnformen lebten, 39 % über sexuelle Belästigungen und 21 % über sexuelle Gewalt und/oder erzwungene sexuelle Handlungen, die sie im Verlauf ihrer Lebenszeit erfahren hatten.¹¹ In der Studie von Mayrhofer et al. gaben von den 240 befragten Frauen und Männern aus österreichischen Einrichtungen 44,2 % an, sexuelle Gewalt mindestens einmal im Verlauf ihres Lebens erfahren zu haben.¹² Aktuell weist die Metanalyse von Mailhot Amborski et al., in die 18 Einzelstudien und insgesamt 14.136 Proband:innen mit intellektueller Behinderung aus allen Kontinenten einbezogen wurden, ein Odds Ratio (OR) von 1,81 ($p = .011$, $k = 24$) und damit eine fast zweifach erhöhte Chance für diese Personengruppe aus, sexuelle Gewalt über die Lebenszeit hinweg zu erfahren.¹³ Ein signifikant höheres Risiko für eine sexuelle Viktimisierung von Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung konnte gleichermaßen nachgewiesen werden.¹⁴ Darüber hinaus bestätigen aktuelle Studien, dass die Personengruppe, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebt und/oder arbeitet besonders gefährdet ist.¹⁵

Im Anschluss an die weltweit ausgewiesenen hohen Gewaltprävalenzen für Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung, deren Stabilität über einen Zeitraum von über 50 Jahren bis heute belegt sind, stellt

10 Schröttle et al., Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland. Eine repräsentative Studie im Auftrag des BMFSFJ, 2013.

11 Schröttle/Hornberg, Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen. Ausmaß – Risikofaktoren – Prävention. Studie im Auftrag des BMFSFJ, 2014, 92.

12 Mayrhofer et al., Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen, 2019, 22, unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718> (Abruf 18.3.2024).

13 Mailhot Amborski/Bussi eres/Joyal, Sexual Violence Against Persons With Disabilities: A Meta-Analysis, Trauma, Violence, & Abuse 23 (2022), 1335.

14 Ibid., 1343.

15 Araten-Bergman/Bigby, Violence Prevention Strategies for People with Intellectual Disabilities: A Scoping Review, Australian Social Work 76 (2020), 72 f.; Amelink et al., Sexual abuse of people with intellectual disabilities in residential settings: a 3-year analysis of incidents reported to the Dutch Health and Youth Care Inspectorate. BMJ Open 11 (2021); Schröttle/Hornberg, Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, 2014; Mayrhofer et al., Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen, 2019.

sich die Frage, welche Risikofaktoren sich auswirken auf die Häufigkeit von sexueller Gewalt bei Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung im Allgemeinen und Nutzer:innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe im Besonderen.¹⁶ In den weiteren Ausführungen wird zwischen Risikofaktoren unterschieden, die sich unter systematischen Aspekten auf drei Ebenen abbilden lassen: der personalen Ebene, der Ebene des sozialen Zentrums und der Ebene des sozialen Nahraums.

Zu den Risikofaktoren, die sich auf der personalen Ebene verorten lassen, gehören Art und Schwere der Beeinträchtigungen. Die Abwehrmöglichkeiten von Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung sind häufig eingeschränkt aufgrund assoziierter mehrfacher Beeinträchtigungen wie z.B. körperlicher Beeinträchtigungen oder auch Sinnesbeeinträchtigungen.¹⁷ Zur erhöhten Gefährdung, Opfer von Gewalt zu werden, trägt fernhin bei, dass Menschen aus dem Personenkreis bei Übergriffen Grenzen nicht wahrnehmen und folglich auch nicht benennen können.¹⁸ Als ein Grund dafür gaben Schröttle und Hornberg an, dass nur 51 % aller befragten Frau mit kognitiven Beeinträchtigungen aufgeklärt waren.¹⁹

Eine eingeschränkte Wehrhaftigkeit lässt sich auch darauf zurückführen, dass bei pflegebedürftigen Menschen, bedingt durch die körperliche Fremdversorgung, ein Habituationsprozess einsetzt, ausgelöst durch das alltägliche „Überschreiten von Körpergrenzen bei (der) Körperpflege“ und bei vertrauter Unterstützung.²⁰ Insbesondere eine „eingeschränkte Sprechmächtigkeit“, ist ein wirkmächtiger Risikofaktor, da die Möglichkeiten bei den betroffenen Personen reduziert sind, (laut-)sprachlich Grenzen zu setzen oder nach Hilfe zu rufen.²¹ Überdies erschwert eine Sprachbeeinträchtigung die Offenlegung des Übergriffs gegenüber einer Vertrauensperson und die Zugänglichkeit zu den Strafverfolgungsbehörden, wenn dort die Gewalttat angezeigt werden soll. Mithin erweist sich die Sprachbe-

16 Mailhot Amborski/Bussi res/Joyal, Trauma, Violence, & Abuse 23 (2022), 1335. Die Metaanalyse von Mailhot Amborski et al. basiert in der Gesamtheit auf 68 Einzelstudien aus den Jahren 1970 bis 2018. Nach einem Signifikanztest kommt die Autorenschaft zu dem Ergebnis: „Rates of sexual victimization for persons with a disability did not vary significantly across eras“, *ibid.*, 1338.

17 Schr ttle/Hornberg, Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, 2014, 112.

18 *Ibid.*, 113.

19 *Ibid.*, 153.

20 *Ibid.*, 114.

21 Mayrhofer et al., Erfahrungen und Pr vention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen, 2019, 33.

einrächtigung für die betroffenen Personen als gewichtiger Risikofaktor, im Gegenzug für die Täter:innen jedoch, die weniger Sanktionen befürchten müssen, als wirksamer Schutzfaktor.

Die vorliegenden Studien zu einer geschlechterdifferenten Gewaltbetroffenheit zeigen stark schwankende Prävalenzwerte. In den 2010er Jahren bestätigten unterschiedliche Studien, in denen binär logistische Regressionsanalysen durchgeführt wurden, eine höhere Gewaltbetroffenheit von Frauen im Vergleich zu Männern. Mayrhofer et al. zogen aufgrund ihrer Ergebnisse das Fazit, dass – „wenn auch erwartbar – fast durchgehend die Variable ‚Geschlecht‘ relevant ist“ in dem Sinne, dass Frauen signifikant öfter von sexueller Gewalt berichteten und auch schwere Formen sexueller Gewalt öfter erlebten.²²

Erstmalig zeigen sich bei zwei aktuellen Untersuchungen höhere Prävalenzraten für Männer. So berechnen Tomsa et al. einen Prävalenzwert von 29,4 % für Männer mit intellektueller Behinderung (ID) und für Frauen mit ID ein Prävalenzwert von 27,8 %.²³ Noch deutlicher fällt ein geschlechtsspezifischer Unterschied bei der Untersuchung von Gil-Llario et al. aus. Die spanische Forschergruppe weist für Männer mit ID 39,9 % und für Frauen 31,1 % aus.²⁴

Risikofaktoren für sexuelle Gewalt finden sich des Weiteren im sozial-räumlichen Zentrum, definiert als (Wohn-)Ort, der Möglichkeiten zum Rückzug bietet und Privatsphäre, Schutz und Intimität zulässt.²⁵ In diesem Kontext rücken die Privaträume und die dort bestehenden Problemlagen in den Vordergrund. Sowohl Schröttle et al. in der deutschen als auch Mayrhofer et al. in der österreichischen Studie weisen gewaltsame Kindheitserfahrungen und unempathisch agierende Eltern als Risikofaktoren aus, die die Vulnerabilität von Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung verstärken.²⁶

22 Ibid., 23.

23 Tomsa et al., Prevalence of sexual abuse in adults with intellectual disability: systematic review and meta-analysis, *International Journal of Environmental Research and Public Health* 18 (2021), 1980.

24 Gil-Llario et al., Prevalence and sequelae of self-reported and other-reported sexual abuse in adults with intellectual disability, *Journal of Intellectual Disability Research* 63 (2019), 138–148.

25 Franz/Beck, *Umfeld und Sozialraumorientierung in der Behindertenhilfe*, 2007, 33–37.

26 Schröttle et al., *Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland*, 2013, 149–219; Mayrhofer et al., *Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen*, 2019, 123–134; *Zusammenfassung der Studi-*

In besonderen Wohneinrichtungen besteht ein hohes Risiko infolge struktureller Gewalt und Diskriminierung. Hierunter werden Bedingungen in den Einrichtungen gefasst, die die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Bewohner:innen einschränken und sich durch paternalistische Abhängigkeitsverhältnisse und einen hohen Grad an Fremdbestimmung auszeichnen.²⁷ Restriktive Einschränkungen hinsichtlich Entscheidungen, die eine selbstbestimmte Alltags- und Lebensgestaltung betreffen, sowie Diskriminierungen wie mangelnder Respekt, Grenzverletzungen und fehlendes Wissen um die eigenen Rechte durch eine „socialisation to compliance“ wurden in einer Sekundäranalyse von Schröttle et al. als maßgebliche Risikofaktoren für eine erhöhte Gewaltbetroffenheit identifiziert.²⁸ Auch angenommene Loyalitätskonflikte mit Vertrauens- und Bezugspersonen und die damit verbundenen Befürchtungen, keine weitere Hilfe oder Unterstützung zu bekommen, spielen eine große Rolle, wenn Nutzer:innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe erlebte Gewalttaten verschweigen. Des Weiteren konnten fehlende Ressourcen wie ein ungünstiger Betreuungsschlüssel, mangelnde Schutznahmen und fehlende interne und externe Unterstützungsmaßnahmen als wirksame strukturelle Risikofaktoren in der Studie von Mayrhofer et al. nachgewiesen werden.²⁹

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe sind keine geschlossenen Institutionen, gleichwohl bestätigt eine aktuelle Studie von Amelink et al. aus den Niederlanden, dass bis heute im Falle eines gewalttätigen Übergriffs in den Einrichtungen diese als geschlossene Systeme agieren.³⁰ So meldete das zuständige Personal an die niederländische Gesundheitsbehörde vorschriftsgemäß alle sexuellen Gewalttaten, die in den Wohneinrichtungen intern aufgedeckt wurden, wohingegen bei den Strafverfolgungsbehörden 77,4 % der Peer to Peer-Gewalt nicht angezeigt wurde. Auch in deutschen und österreichischen Einrichtungen wird analog zu den niederländischen

energebnisse Mayrhofer/Fuchs, Gewalt an Menschen mit Behinderungen, Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten 43 (2020), 15 ff.

- 27 Schröttle et al., Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen, Forschungsbericht im Auftrag des BMAS, 2021, 39.
- 28 Schröttle/Hornberg, Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, 2014, 156. Der Risikofaktor „socialisation to compliance“ wird intensiv diskutiert von Araten-Bergman/Bigby, Australian Social Work 76 (2020), 74 f.
- 29 Mayrhofer/Fuchs, Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten 43 (2020), 21; Schröttle et al., Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen, 2021, 102 f.
- 30 Amelink et al., BMJ Open 11 (2021), 5.

Wohneinrichtungen verfahren.³¹ Sexuelle Gewalt wird demnach intern verhandelt, externe Unterstützungssysteme im sozialräumlichen Nahraum wie die Strafverfolgungsbehörden werden häufig nicht informiert und auch externe Beratungsstellen werden nur selten in Anspruch genommen. Entsprechend der neuerlichen Daten von Amelink et al., die aufgrund einer Dokumentanalyse feststellten, dass 67 % der Täter:innen aus dem Personenkreis der Bewohner:innen kommen, ist anzunehmen, dass die Vorgehensweise des Personals bei Peer to Peer-Gewalt, Täter:innen nicht anzuzeigen, dazu beiträgt, das Gefährdungspotential in den Einrichtungen weiterhin zu vergrößern.³²

Betont werden muss an dieser Stelle, dass nur Risikofaktoren aufgelistet wurden, die sich als stabile Prädiktoren in Studien bestätigten. Ergänzend muss hervorgehoben werden, dass die personalen und institutionell-strukturellen Risikofaktoren untereinander interagieren und sich auf diese Weise die Risikobelastung erhöht. Im Rückschluss auf die dargestellten Risikofaktoren lassen sich die hohen Prävalenzen erklären, die für den Personenkreis der Nutzer:innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe seit den 1970er Jahren nachgewiesen werden.³³ Die Stabilität dieser Prävalenzzahlen wiederum bestärkt die Annahme, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen, nicht dazu beigetragen haben, die bekannten Risikofaktoren abzubauen, zu vermindern oder zu verhindern. Schlussfolgernd daraus scheint für eine erfolgsversprechende Minderung der Gewalttaten ein zielgruppenspezifischer Zuschnitt von Maßnahmen und Zugängen aus derzeitiger Sicht alternativlos.

III. Schutzkonzepte als Anknüpfungspunkt für eine Diskursbeteiligung am Thema sexuelle Selbstbestimmung und Schutz

1. Zur Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Gewaltschutzstrategie für Einrichtungen der Behindertenhilfe

Die kompilierte Darstellung von Risikofaktoren sexueller Gewalt verweist auf die Notwendigkeit zielgruppenspezifischer und auf unterschiedliche

31 Mayrhofer et al., Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen, 2019, 122; Schröttle/Hornberg, Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, 2014, 9.

32 Amelink et al., BMJ Open 11 (2021), 1.

33 Mailhot Amborski/Bussi eres/Joyal, Trauma, Violence, & Abuse 23 (2022), 1338 ff.

Sozialräume ausgerichteter präventiver, intervenierender und rehabilitativer Maßnahmen, die wirksam umzusetzen sind mit dem Ziel der Verhinderung von Gewalt gegen Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung.

Auf die starke Gewaltbetroffenheit von Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und/oder arbeiten wies bereits vor acht Jahren der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hin und forderte den Vertragsstaat Deutschland zum schnellen Handeln in Bezug auf die Planung und Umsetzung einer wirksamen und umfassenden Gewaltschutzstrategie auf.³⁴ In dem im Mai 2022 erschienen Positionspapier „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ sehen der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung und das DIMR einen Bestandteil einer gesamtdeutschen Gewaltschutzstrategie, in die die Bundes- und die Länderregierungen sowie die Leistungserbringer von Dienstleistungen und Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe bis hin zu den Fachkräften in den Einrichtungen eingebunden sind.³⁵ Orientiert an den „Concluding observations on the initial report of Germany“ werden in dem Positionspapier des Behindertenbeauftragten der Bundesrepublik und des DIMR in Bezug auf die Gewaltschutzstrategien und -maßnahmen vier Themenfelder angesprochen, für die der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen dringenden Nachbesserungsbedarf ausgewiesen hat.³⁶

In jedem der vier ausgewählten Themenfelder 1) Gewaltschutz: Wirkungsvolle Umsetzung des § 37a SGB IX und gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf, 2) Partizipation und Empowerment: Selbst- und Mitbestimmung von Bewohner:innen und Beschäftigten, 3) Intervention und Opferschutz: Vernetzung mit dem externen Unterstützungssystem und wirksamer Zugang zum Recht, 4) Unabhängige Überwachung des Gewaltschutzes, finden sich konkrete Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung einer umfassenden Gewaltschutzstrategie.³⁷

34 UN, CRPD/C/DEU/CO/1, Concluding observations on the initial report of Germany, 2015, 5 f.

35 *Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen/DIMR*, Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, 2022, 4.

36 UN, CRPD/C/DEU/CO/1, Concluding observations on the initial report of Germany, 2015.

37 *Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen/DIMR*, Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, 2022, 7–14, 16 f.

Hervorgehoben werden muss, dass das Positionspapier darauf abzielt, die Beteiligungsrechte der Nutzer:innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe zu stärken und sie als Akteur:innen anzuerkennen, die partizipativ an der Weiterentwicklung und Umsetzung einer wirksamen Gewaltschutzstrategie mitarbeiten. Demnach erfordert die neue Rollenverteilung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe ein radikales Umdenken und eine Ausrichtung auf eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe bei den Themen Gewaltschutz und sexuelle Selbstbestimmung.

2. Ermächtigung und Befähigung zur gleichberechtigten Diskursbeteiligung hinsichtlich der Prävention sexueller Gewalt im sozialen Nahraum

Im Weiteren wird über die Einrichtungsgrenzen der Behindertenhilfe hinaus die Ermächtigung und Befähigung zur Diskursbeteiligung des Personenkreises im sozialen Nahraum fokussiert und damit Punkt 3 des Positionspapieres³⁸ aufgegriffen, wohlwissend, dass es auch systemisch-struktureller Veränderungen innerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe bedarf, damit Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung geschützt sind.

Im sozialen Nahraum befinden sich vielfältige Einrichtungen des öffentlichen Rechts wie der institutionelle Kernbereich (Rechtswesen, Verwaltung) sowie die institutionelle Peripherie (Beratungsstellen, Opferschutzeinrichtungen oder Interessensvertretungen),³⁹ die an unterschiedlichen primären, sekundären und tertiären Präventionsprozessen⁴⁰ des Gewaltschutzes beteiligt sind. Im genannten Positionspapier wird fehlendes Wissen über den Personenkreis sowie eine fehlende kommunikative Barrierefreiheit in diesen Einrichtungen bemängelt. Um Barrieren zu spezifizieren und Ansatzpunkte zur Diskursbeteiligung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung zu eruieren, müssen die kommunikativen Strukturen und Handlungspraktiken innerhalb der Einrichtungen zunächst in ihrer Systematik offengelegt werden:

Die Einrichtungen folgen festgelegten Handlungs- und Verantwortungsprinzipien, die sich in spezifischen Rahmenbedingungen (z.B. bestimmten Rollen und Kompetenzen), Handlungspraktiken (entsprechend der

38 Ibid., 12 ff.

39 Peters, *Der Sinn von Öffentlichkeit*, 2007, 39–46.

40 Caplan, *Principles of preventive psychiatry*, 8. Aufl. 1964.

eingenommenen Rolle) und sachlichen Handlungsbedingungen (Ressourcen) niederschlagen. Peters bezeichnet dies als institutionalisierte Handlungssphäre.⁴¹ Diskursbeteiligung in diesem Kontext wird realisiert, indem Handlungspraktiken, Rahmen- und Handlungsbedingungen von allen an einer Interaktion beteiligten Personen so umgesetzt werden, dass die damit verbundenen Rollen eingenommen werden können.⁴² So handelt beispielsweise eine vernehmende Person im Rahmen einer Vernehmung so, dass die zu vernehmende Person ihre Rolle einnehmen und eine Aussage tätigen kann. Wiederum wird durch das Handeln der vernommenen Person das Gegenüber in ihrer Rolle als vernehmende Person bestätigt.

Gelingende Kommunikationsprozesse stellen sich dabei als grundlegend dar, um die jeweilige Rolle, z.B. als eine Person, die über erlebte Gewalt berichtet, ausfüllen zu können.⁴³ Je nach Kontext kommen in institutionalisierten Handlungssphären spezifische kommunikative Gattungen (z.B. Disclosure, Vernehmung, Beratung, Therapie) zum Tragen, die situationspezifische Ordnungsprinzipien mit Handlungs- und Interaktionsmustern vorgeben.⁴⁴ So bedingt die spezifische Kommunikationsgattung den Ablauf der Interaktion samt Themenabfolge und Sprecher:innenwechsel sowie den kommunizierten Inhalt mit dem angewandten Vokabular.⁴⁵ Ein Beispiel: Im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung zur erlebten Gewalt ist die Themenabfolge klar festgelegt: Rapport, Vernehmung zur Person, Belehrung, Vernehmung zur Sache, Beendigung der Vernehmung, wobei die vernehmende Person die Vernehmung eröffnet und beendet sowie spezifische Fragenformate in einer empfohlenen Weise anwendet.⁴⁶ Die aussagende Person wiederum ist zu einer möglichst detaillierten Darstellung des Tathergangs aufgefordert. Um beiden Rollen nachzukommen, müssen beide Kommunikationspartner:innen über das für diese Vernehmungssituation spezifische Vokabular verfügen. In einem therapeutischen Kontext hingegen würde sich eine Gesprächssituation in völlig anderer Abfolge und Weise darstellen.

41 Peters, *Der Sinn von Öffentlichkeit*, 2007, 39–46.

42 Dahrendorf, *Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*, 1959, 37–43.

43 Mischo, *Unterstützte Kommunikation* 27 (2022), 8 f.

44 Luckmann, *Grundformen der gesellschaftlichen Vermittlung des Wissens: Kommunikative Gattungen*, 1986, 201 f.

45 Luckmann, *Wissen und Gesellschaft. Ausgewählte Aufsätze 1981–2002*, 2002, 166 f.

46 Hermanutz/Litzcke/Kroll, *Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Leitfaden*, 4. Aufl. 2018, 20–44.

Die an einer Handlung im Rahmen der institutionalisierten Handlungssphäre beteiligten Personen folgen also kommunikativen Gattungen, um sich an dem jeweiligen dort stattfindenden Diskurs zu beteiligen. Unerwartete oder ungewohnte Kommunikationswege wie sie beispielsweise Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung nutzen, können die Diskursbeteiligung erschweren oder verunmöglichen, wenn keine alternativen Wege der barrierefreien Verständigung gefunden werden.

Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung müssen daher dazu befähigt werden, aktiv die geforderten Rollen in Einrichtungen des sozialen Nahraums einnehmen zu können, um sich am Diskurs im Rahmen von Prävention zu beteiligen. Das Verständnis von gelingender Kommunikation impliziert über die Befähigung des Individuums mit seinen individuellen Kompetenzen hinaus, gleichermaßen an den Erfahrungen und der Sensibilisierung des Gegenübers sowie an strukturellen Rahmenbedingungen (z.B. gesetzlicher Anerkennung von Hilfsmitteln, Spezialwissen der beteiligten Personen) anzusetzen, um kommunikative Barrierefreiheit herzustellen, adäquates Rollenhandeln zu ermöglichen und damit eine gleichberechtigte Diskursbeteiligung zur Prävention sexueller Gewalt zu gewährleisten.⁴⁷

Ausgehend von den im Positionspapier des Behindertenbeauftragten und DIMR festgestellten Defiziten im Kontext von Strafverfahren nach Gewaltvorkommnissen⁴⁸ wird im Weiteren der Prozess der Diskursbeteiligung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung am Ermittlungs- und Strafverfahrens beispielhaft aus der Perspektive beteiligter Personengruppen reflektiert. Zurückgegriffen wird auf die Erkenntnisse von acht explorativen qualitativen Interviewstudien. Diese wurden zwischen 2018 und 2022 auf der Basis von Abschlussarbeiten durchgeführt und erfassen die Perspektiven und Erfahrungen unterschiedlicher Personengruppen im Ermittlungs- und Strafverfahren mit Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung.⁴⁹ Insgesamt wurden 29 Expert:inneninterviews durchge-

47 Mischo, Unterstützte Kommunikation 27 (2022), 9 ff.

48 *Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen/DIMR*, Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, 2022, 12.

49 Egemann, Erfahrungen und Perspektiven von Polizeibeamt:innen im Hinblick auf sexuelle Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf, 2022; Meinen, Unterstützte Kommunikation und sexuelle Gewalt – Einsatzmöglichkeiten der Unterstützten Kommunikation in der Strafverfolgung bei sexueller Gewalt an Menschen mit geistiger Behinderung, 2018; Mewis, Strafverfolgung im Kontext von sexueller Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf

führt, sieben davon schriftlich. Befragt wurden zwölf Polizeibeamt:innen, sechs Staatsanwält:innen (eine im Opferschutz tätig), ein Fachanwalt für Strafrecht, zwei vorsitzende Richter, ein Aussagepsychologe sowie im Rahmen des Opferschutzes eine Diplom-Sozialarbeiterin und eine Fachreferentin. Alle befragten Personen verfügen über Erfahrungen im Kontext sexualisierter Gewalt. Erfahrungen mit Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung im Rahmen des Ermittlungs- und Strafverfahren liegt bei einem Großteil der Befragten vor, lediglich von den befragten sechs Staatsanwält:innen verfügten drei Personen über keine Erfahrung und zwei Personen über wenig Erfahrung mit dem Personenkreis. Die Datenauswertung erfolgte mittels qualitativ-strukturierender Inhaltsanalyse entlang der jeweils forschungsleitenden Fragestellungen.⁵⁰

Die Ergebnisse weisen ebenso wie die verfügbar Literatur darauf hin, dass auf *individueller Ebene* im Ermittlungs- und Strafverfahren hohe Ansprüche an die kognitiven, kommunikativen und emotionalen Kompetenzen von Personen mit sogenannter geistiger Behinderung gestellt werden. In den Studien befragte Personen benennen Schwierigkeiten des Personenkreises in der Erfassung der Vielschichtigkeit von Details zum Tathergang sowie deren Verbalisierung und zeitlichen Einordnung, ebenso bei der Konsistenz der Darstellung seitens der Person selbst oder im Vergleich zu der Darstellung durch weitere Zeug:innen sowie Schwierigkeiten der Erinnerung und Reproduzierbarkeit auch über eine gegebenenfalls lange Verfahrensdauer hinweg.⁵¹ Diese Aspekte sind jedoch notwendige Voraus-

aus der Perspektive von Polizeibeamt:innen. Potentiale der UK-VeMa, 2021; Müller, Sexuelle Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung. Die Rolle der Psychosozialen Prozessbegleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren, 2020; Sarter, Sexualisierte Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Jurist:innen. Chancen und Grenzen im Umgang mit der UK-VeMa, 2022; Schütze/Wedemann, Erstellung und Evaluation eines Tutorials für die UK-Vernehmungsmappe in der Strafverfolgung bei sexueller Gewalt an Menschen mit geistiger Behinderung, 2018; Selge, Tertiäre Prävention im Kontext von sexueller Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive des Opferschutzes, 2022; Thomas, Strafverfolgung im Kontext von sexualisierter Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung (und UK-Bedarf). Die Perspektive der Staatsanwaltschaft im Ermittlungs- und Strafverfahren, 2022.

50 Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 2022.

51 Mewis, Strafverfolgung im Kontext von sexueller Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Polizeibeamt:innen, 2021, 55 f.; Müller, Sexuelle Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, 2020, 58 f.; Sarter, Sexualisierte Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinde-

setzungen zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit, die in der Regel bei Personen mit sogenannter geistiger Behinderung im Rahmen eines Glaubhaftigkeitsgutachtens vorgenommen wird. Unter anderem sind in diesem Kontext Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen oder auch eine logische Konsistenz der Aussage erforderlich. Ebenso wird im Rahmen der Kompetenzanalyse u.a. die sprachlich-intellektuelle Leistungsfähigkeit einer Person erhoben.⁵²

Insbesondere narrative Fähigkeiten spielen hierbei eine Rolle, da – um suggestive Fragen zu vermeiden – offene Frageformate insbesondere im freien Bericht empfohlen werden.⁵³ Gleichzeitig verfügt der hier besprochene Personenkreis über behinderungsspezifische Einschränkungen kommunikativer Kompetenzen im Bereich des Verstehens, Ausdrückens und der Narration, die eine strukturierte und kleinschrittige Befragung erforderlich machen⁵⁴ und angepasster Unterstützungsmethoden bedürfen. Aus der Interviewführung mit Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung ist bekannt, dass Fragen zu klar umgrenzten Themenaspekten höhere Antwortraten aufzeigen als offene Fragen.⁵⁵ Ebenso wird dem reflektierten Einsatz von Bildern und Piktogrammen eine fokussierende und verständnisunterstützende Wirkung zugeschrieben.⁵⁶ Personen mit sogenannter geistiger Behinderung, die über lautsprachliche Einschränkungen verfügen⁵⁷, sind darüber hinaus dauerhaft auf assistive Technologien (z.B. symbolbasierte Sprachausgabegeräte oder Kommunikationsmappen) angewiesen, um Informationen verständlich übermitteln zu können.

rung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Jurist:innen, 2022, 56; Thomas, Strafverfolgung im Kontext von sexualisierter Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, 2022, 67 ff.

52 BGH v. 30.7.1999 – I StR 618/98, BGHSt 45, 164 ff.

53 Werner, „Niemand glaubt mir.“ Aspekte der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Menschen mit geistiger Behinderung, 2015.

54 Nonn, Narrative Fähigkeiten in der mündlichen Kommunikation von Menschen mit geistiger Behinderung, 2015, 301.

55 Schäfers, Methodenforschung zur Befragung von Menschen mit geistiger Behinderung, 2009, 217.

56 Hartley/McLean, A review of the reliability and validity of Likert-type scales for people with intellectual disability, 2006, 824; Niediek, Wer nicht fragt, bekommt keine Antworten – Interviewtechniken unter besonderen Bedingungen, 2015.

57 Nach neuesten Studien an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sind 37,3% der Schüler:innen in ihren lautsprachlichen Fähigkeiten so eingeschränkt, dass sie auf Unterstützung durch assistive Technologien angewiesen sind. Baumann, Kommunikative Kompetenzen, in: Baumann et al. (Hrsg.), Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung II (SFGE II), 2021, 100.

Hingegen werden von den befragten Personen Bedenken zum Einsatz von symbolbasierten Hilfsmitteln im Ermittlungs- und Strafverfahren geäußert. So verbinden sie damit eine erhöhte Suggestionsgefahr sowie die fehlende Möglichkeit, mittels objektiven (vagen) Symbolen subjektive, detailreiche Eindrücke mit differenzierten Qualitätsmerkmalen wiederzugeben. Zudem erscheine die Einschätzung der intentionalen Nutzung schwierig.⁵⁸ Gleichzeitig könne jedoch durch ein wiederholtes Zeigen auf gleiche Symbole die Glaubhaftigkeit unterstützt und sprachliche Darstellungen des Tathergangs durch die Nutzung von symbolbasierten Hilfen ausdifferenziert und präzisiert werden.⁵⁹

An dieser Stelle zeigt sich ein grundlegender Widerspruch zwischen den kommunikativen Bedarfen von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung und Einschätzungen der involvierten Kommunikationspartner:innen im Ermittlungs- und Strafverfahren. Unumstritten sind jedoch der Bedarf an und das Recht auf individuelle Kommunikationsunterstützung bei lautsprachlichen Einschränkungen, wie auch die Gesetzeslage zeigt. Barrierefreie Kommunikation im Ermittlungs- und Strafverfahren wird durch einschlägige Gesetze und Verordnungen eindeutig geregelt. So ist in Nr. 21 Abs. 4 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) festgelegt, dass im Falle der Befragung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung Vertrauenspersonen zur sprachlichen Vermittlung hinzugezogen werden können. Darüber hinaus ist die Gerichtssprache an den Verständigungsmöglichkeiten der jeweils beteiligten Person auszurichten (§ 186 GVG), die bei vorliegender Hör- oder Sprachbeeinträchtigung ein Wahlrecht hinsichtlich der geeigneten Kommunikationshilfe hat. Hinweise zu geeigneten Kommunikationshilfen gibt die Kommunikationshilfenver-

58 Schütz/Wedemann, Erstellung und Evaluation eines Tutorials für die UK-Vernehmungsmappe in der Strafverfolgung bei sexueller Gewalt an Menschen mit geistiger Behinderung, 2018, 163 ff.; Mewis, Strafverfolgung im Kontext von sexueller Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Polizeibeamt:innen, 2021, 58; Müller, Sexuelle Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, 2020, 57; Sarter, Sexualisierte Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Jurist:innen, 2022, 57 f.; Selge, Tertiäre Prävention im Kontext von sexueller Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, 2022, 78; Thomas, Strafverfolgung im Kontext von sexualisierter Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, 2022, 73.

59 Schütz/Wedemann, Erstellung und Evaluation eines Tutorials für die UK-Vernehmungsmappe in der Strafverfolgung bei sexueller Gewalt an Menschen mit geistiger Behinderung, 2018, 164; Mewis, Strafverfolgung im Kontext von sexueller Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Polizeibeamt:innen, 2021, 60.

ordnung, die der Regelung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach § 9 Abs. 2 des BGG dient. In § 3 Abs. 2 der KHV werden unter anderem grafische Symbol-Systeme als geeignete Kommunikationsmittel ausgewiesen.

Die Anerkennung dieses geltenden Rechts obliegt den am Ermittlungs- und Strafverfahren beteiligten Personengruppen. Diese müssen auf *interaktionaler Ebene* dazu befähigt werden, individuelle Unterstützungsstrategien anzuerkennen und Handlungspraktiken gezielt einsetzen zu können, um Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung in ihrer jeweiligen Rolle zu bestätigen und eine Diskursbeteiligung zu ermöglichen. Gelingende Kommunikation ist damit in besonderem Maße von den Einstellungen, Erfahrungen und dem Wissen der Kommunikationspartner:innen abhängig.⁶⁰

In den Studien zeigt sich jedoch, dass die befragten Personen bisher kein systematisches Wissen zum Personenkreis und zu geeigneten Unterstützungsstrategien erwerben konnten. Es wurde über wenig bis keine Erfahrung im Umgang mit Menschen mit lautsprachlichen Einschränkungen berichtet. Keine Person erwarb im Rahmen der Ausbildung bzw. von Fortbildungen Wissen zum Personenkreis oder zu kommunikativen Unterstützungsstrategien mittels assistiver Technologien. Eingesetzte Handlungspraktiken wurden nach Aussagen der befragten Personen in der Regel im Rahmen der eigenen Berufstätigkeit erfahrungsbasiert erworben oder aus der Befragung von Kindern abgeleitet. Der Bedarf an Fortbildungen diesbezüglich wurde im Rahmen der Interviews mehrfach geäußert.⁶¹

Als bisherige Unterstützungsstrategie wurde mehrfach die Anpassung des eigenen sprachlichen Ausdrucks an die Fähigkeiten des Gegenübers z.B. durch den Einsatz von einfacher und Leichter Sprache benannt. Desweiteren wurden Befragungsstrategien aus dem Kinderbereich, trichterförmige Befragungsmethoden sowie die Verifizierungsmethoden des Gesagten durch

60 Weid-Goldschmidt, Zielgruppen Unterstützter Kommunikation. Fähigkeiten einschätzen – Unterstützung gestalten, 2. Aufl. 2015, 23.

61 Mewis, Strafverfolgung im Kontext von sexueller Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Polizeibeamt:innen, 2021, 56 f., Egemann, Erfahrungen und Perspektiven von Polizeibeamt:innen im Hinblick auf sexuelle Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf, 2021, 70 ff.; Sarter, Sexualisierte Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Jurist:innen, 2022, 53–56; Thomas, Strafverfolgung im Kontext von sexualisierter Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, 2022, 69 ff.

Zusammenfassung und Nachfragen angewandt. Bilder und Bilderwörterbücher, Zettel und Stift sowie anatomische Puppen wurden als eingesetzte Hilfsmittel eingebracht. Ferner wurden Bezugspersonen zur Kommunikationsunterstützung hinzugezogen sowie Gebärdendolmetscher:innen, in wenigen Fällen Dolmetscher:innen für Leichte Sprache. Als weitere Handlungspraktiken nannten die Befragten die Herstellung einer angenehmen Atmosphäre mit sensibler Ansprache und kleinschrittiger Durchführung mit mehr Zeit und Pausen. Die Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung wurde mehrfach angesprochen. Flankierende Maßnahmen zeigten sich durch die Einbeziehung psychosozialer Prozessbegleitungen und der intensiven Vorbereitung durch das Einholen weiterführende Informationen über die Beeinträchtigung der Person (z.B. Gutachteneinsicht, Gespräche mit Bezugspersonen).⁶²

Wenn auch deutlich wird, dass bereits erste Ideen der kommunikativen Unterstützung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung existieren, so ist offensichtlich, dass diese noch wenig strukturiert und nicht systematisch an den Bedarfen des Personenkreises ausgerichtet sind. Mehrfach wird in den Interviews darauf hingewiesen, dass bei lautsprachlichen Einschränkungen ein Anzweifeln der Zeugentüchtigkeit im Raum steht oder Aussagen nicht verwertbar sind, so dass keine Anklage erhoben oder das Verfahren frühzeitig eingestellt wird.⁶³ Diese Lücke der Anerkennung individueller Kommunikationsformen sowie im Erwerb von Wissen über die Gestaltung barrierefreier Kommunikationssituationen zur Befähigung

62 *Meinen*, Unterstützte Kommunikation und sexuelle Gewalt, 2018, 125; *Mewis*, Strafverfolgung im Kontext von sexueller Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Polizeibeamt:innen, 2021, 56; *Egemann*, Erfahrungen und Perspektiven von Polizeibeamt:innen im Hinblick auf sexuelle Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf, 2021, 72 ff.; *Müller*, Sexuelle Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, 2020, 55 f., 64; *Sarter*, Sexualisierte Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Jurist:innen, 2022, 52–55; *Thomas*, Strafverfolgung im Kontext von sexualisierter Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, 2022, 62–71; *Selge*, Tertiäre Prävention im Kontext von sexueller Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, 2022, 71.

63 *Mewis*, Strafverfolgung im Kontext von sexueller Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Polizeibeamt:innen, 2021, 55; *Sarter*, Sexualisierte Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung und UK-Bedarf aus der Perspektive von Jurist:innen, 2022, 53; *Thomas*, Strafverfolgung im Kontext von sexualisierter Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, 2022, 67–72; *Selge*, Tertiäre Prävention im Kontext von sexueller Gewalt gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, 2022, 74 f.

des Personenkreises an der Diskursbeteiligung verweist auf eine strukturelle Misslage, die auch im genannten Positionspapier adressiert wird und aus der sowohl verpflichtende Fortbildungen für Beteiligte des Ermittlungs- und Strafverfahrens als auch barrierefreie Verfahren im Sinne kommunikativer Barrierefreiheit von Polizei und Justiz gefordert werden.⁶⁴ So müssten entsprechende Handlungsleitfäden entwickelt werden und bei den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen.

Es besteht eine dringende Notwendigkeit, verfügbare Methoden und Formen der Kommunikationsunterstützung aus dem Bereich der assistiven Technologie systematisch in Ermittlungs- und Strafverfahren zu implementieren, um Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung die gleichberechtigte Diskursbeteiligung an dieser kommunikativen Gattung zu ermöglichen. Mit der UK-Vernehmungsmappe (UK-VeMa) wurde bereits ein Kommunikationsmittel auf der Basis von grafischen Symbolen entwickelt. Entlang der Vernehmung im Rahmen erlebter sexualisierter Gewalt aufgebaut und durch Expert:innen evaluiert entspricht sie sowohl im Ablauf (Rapport, Belehrung, Vernehmung zur Person, Vernehmung zur Sache, Beendigung der Vernehmung) als auch im bereitgestellten Vokabular der kommunikativen Gattung einer Vernehmung bei erlebter sexualisierter Gewalt.⁶⁵ Es gilt, derartige Hilfsmittel weiter auszubauen und verfügbar zu machen sowie am Ermittlungs- und Strafverfahren beteiligte Personengruppen zur gezielten Unterstützung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung zu befähigen und damit dem Personenkreis eine gleichberechtigte Diskursbeteiligung hinsichtlich der Prävention sexueller Gewalt im sozialen Nahraum zu ermöglichen.

IV. Fazit

Ausgehend von einem stabilen rechtlichen Rahmen bleibt die Befähigung der Interaktionspartner:innen in den spezifischen kommunikativen Gattungen eine Herausforderung, um einen den Bedarfen von Menschen mit

64 *Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen/DIMR*, Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, 2022, 14.

65 *Meinen*, Unterstützte Kommunikation und sexuelle Gewalt, 2018; *Thümmel/Klein*, UK-Vernehmungsmappe für polizeiliche Ermittlungen. Zum Stand der Entwicklungen einer Kommunikationshilfe für Opferzeuginnen und -zeugen sexueller Gewalt, in: Ling/Niediek (Hrsg.), *UK im Blick. Perspektiven auf Theorien und Praxisfelder in der Unterstützten Kommunikation*, 2019, 397–410.

sogenannter geistiger Behinderung entsprechenden Kommunikationsrahmen zu schaffen. Es bedarf dabei der Sicht auf die individuelle, interaktionale und strukturelle Ebene. So müssen auf individueller Ebene assistive Technologien zur Verfügung stehen und durch Interaktionspartner:innen anerkannt werden, die wiederum über Wissen zu angemessenen Unterstützungsstrategien verfügen und diese entsprechend anwenden können. Aus dieser Perspektive gesehen lässt sich die Befähigung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung in Abhängigkeit vom Grad der Befähigung ihrer Interaktionspartner:innen definieren. Hieraus ergibt sich ein beiderseitiger Qualifikationsbedarf, der sowohl auf Seiten der Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung als auch auf Seiten des externen Hilfesystems, hier speziell der Akteur:innen im Strafverfahren, besteht.

